

MOTION VON KONRAD STUDERUS, BRUNO PEZZATTI UND
ROSEMARIE FÄHNDRICH BURGER

FÜR EINEN VERNÜNFTIGEN UND GERECHTEN FINANZAUSGLEICH UNTER
DEN KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN
(NR. 916.1 – 10584)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 10.12.2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Konrad Studerus und Bruno Pezzatti, beide Menzingen, und die Kantonsrätin Rosemarie Fähndrich Burger, Steinhausen, sowie 38 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 31. Mai 2001 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat ein Gesetz über den Finanzausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden vorzulegen mit dem folgende Zielsetzung erreicht werden kann:

Völlige Aufhebung der steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug;

eventualiter:

Begrenzung der steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den einzelnen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug auf eine Bandbreite von maximal 10 – 20 % (gegenüber mehr als 60 % wie heute).

In der Begründung der Motionäre heisst es:

„Gemäss § 74 der zugerischen Kantonsverfassung regelt das Gesetz den Finanzausgleich unter den Gemeinden. Der Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden ist heute im Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989 geregelt und kann in den Grundzügen als modern, gelungen und fair bezeichnet werden. Demgegenüber fehlt eine vernünftige und gerechte Regelung des Finanzausgleichs unter den katholischen Kirchgemeinden auf Gesetzesebene bis auf den heutigen Tag.

Es ist lediglich eine gesetzliche Bestimmung in § 244 des neuen Steuergesetzes vorhanden, die das alte Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946 zwar aufhebt, aber ohne dessen § 120 Abs. 3. Dieser § 120 Abs. 3 des alten Steuergesetzes enthält nur eine absolut rudimentäre, indirekte Regelung in Form einer simplen Kompetenzdelegation zugunsten der katholischen Kirchgemeinden zur Errichtung eines Steuerausgleichsfonds. Die Ausgestaltung und Abwicklung des Steuerausgleichs erfolgt heute im Rahmen der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) aufgrund eines komplizierten und kaum durchschaubaren Reglementes.

Seit ihrer Gründung in den 80er Jahren hat es die VKKZ - trotz Drucks seitens der Regierung – leider versäumt, einen fairen Finanz- respektive Steuerausgleich herbeizuführen. Auch das heute gültige Reglement für die Jahre 2000 bis 2003 der VKKZ bewirkt wiederum eine Zementierung der grossen Steuerunterschiede statt deren entschlossene Reduktion. So lag im Jahr 2000 die katholische Kirchensteuer in der Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss (16 %) immer noch 62 % über jener mit dem tiefsten Ansatz (9,9 %). Diese grosse Diskrepanz hat sich somit in den letzten 30 Jahren kaum verkleinert; 1971 lag die Differenz zwischen höchster und tiefster Belastung bei rund 67 %. Noch immer liegt die Mehrheit der katholischen Kirchgemeinden am oberen Bereich der grossen Bandbreite. Der in der VKKZ fehlende Antrieb eigenverantwortlich eine Verbesserung herbeizuführen und Hand zu einer fairen und gerechten Lösung zu bieten, verlangt jetzt nach einer entschlossenen Korrektur durch den Gesetzgeber, der aufgrund § 74 der zugerischen Verfassung ohnehin in der Pflicht steht.

In dieser Motion wird bewusst auf konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des künftigen Finanzausgleichsmechanismus unter den katholischen Kirchgemeinden verzichtet, um der Regierung möglichst freie Hand für eine optimale Vorlage zu lassen. Entscheidend ist allein die Erreichung der eingangs erwähnten Zielsetzung innert absehbarer Frist (spätestens bis Ablauf des VKKZ-Reglements im Jahre 2003!).“

An seiner Sitzung vom 28. Juni 2001 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zu den Motionsbegehren wie folgt Stellung:

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Regierung hat dem Kantonsrat bereits einmal eine Gesetzesvorlage betreffend die Neuregelung des Steuerausgleichs unter den katholischen Kirchgemeinden unterbreitet (Kantonsratsvorlage 808.2 – 10257; vgl. Beilage). Mit dieser Vorlage sollten die Kriterien für die Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Ausgleichsleistungen auf Gesetzebene, statt wie bisher nur auf Verordnungsebene verankert werden. Ziel der Vorlage war es, den auch heute noch geltenden Beitragssatz von 18 % auf mindestens 20 % des Ertrags der Kirchensteuern der juristischen Personen zu erhöhen und so die Diskrepanz zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss der Kirchgemeinden zu verringern.

Diese moderate Vorlage wurde von der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden (VKKZ), der Vorberatenden Kommission (11 : 4 Stimmen) sowie vom Kantonsrat (40 : 9 Stimmen) mit der Begründung abgelehnt, dass zurzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Sowohl in der vorberatenden Kommission als auch an der Kantonsratssitzung vom 26. April 2001 wurde die Meinung vertreten, man solle zunächst einmal die Auswirkungen des neuen Steuerausgleichsreglements der VKKZ auf die Steuerfussentwicklung abwarten, bevor man tätig werde.

Im Widerspruch zum kantonsrätlichen Entscheid vom 26. April 2001 reichten 41 Kantonsratsmitglieder bereits am 31. Mai 2001 die vorliegende Motion ein, welche denselben Problemkreis betrifft wie die regierungsrätliche Vorlage, im Hauptbegehren jedoch deutlich weiter geht.

Die Motionäre verlangen eine steuerliche Gleichschaltung der katholischen Kirchgemeinden, welche sinngemäss der auf Bundesebene propagierten materiellen Steuerharmonisierung entspricht und die Autonomie der Kirchgemeinden in einem viel stärkeren Ausmasse einschränkt, als die moderate Vorlage der Regierung. Diese steuerliche Gleichschaltung und die damit verbundene Abschaffung des Steuerwettbewerbs unter den Kirchgemeinden lehnt der Regierungsrat ab.

Zwar haben sich die Steuerbelastungsunterschiede, entgegen den Aussagen der Motionäre, in den letzten dreissig Jahren stark reduziert. Die Unterschiede in der Belastung durch die Kirchensteuer sind jedoch auch nach Einführung des neuen Steuerausgleichreglements für die Ausgleichsjahre 2000 – 2003 erheblich. Der tiefste Steuerfuss des Jahres 2002 beträgt 9,9 %, der höchste 15 %. Die von den Motionären geforderte Verstärkung des Steuerausgleichs erachtet der Regierungsrat daher als unerlässlich und gerechtfertigt.

Das Ziel, durch den Finanzausgleich die finanzschwächeren Gemeinden zu entlasten und die Annäherung der Steuerfüsse zu fördern setzt voraus, dass wie in der früheren regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen, mehr finanzielle Mittel für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion teilweise erheblich zu erklären, soweit sich diese mit der früheren Vorlage des Regierungsrats deckt.

2. Rechtsgrundlagen des Steuerausgleichs

Die Kantonsverfassung bestimmt, dass das Gesetz den Finanzausgleich unter den Gemeinden regelt (§ 74 Abs. 2 KV; BGS 111.1). Für die katholischen Kirchgemeinden findet sich die gesetzliche Grundlage für den Steuerausgleich in § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946 (StG; BGS 632.111). Die Weitergeltung dieser gesetzlichen Grundlage für den Steuerausgleich ist gemäss § 244 des neuen Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) nicht befristet.

§ 120 Abs. 3 StG bestimmt, dass die katholischen Kirchgemeinden jährlich wenigstens 15 % und höchstens 30 % der Erträge der katholischen Kirchensteuern der juristischen Personen einem Steuerausgleichsfonds zuzuweisen haben. Ferner legt § 120 Abs. 3 fest, dass die Höhe der Fondseinlage im obigen Rahmen und der Schlüssel für die Verteilung der dem Ausgleichsfonds zufließenden Mittel auf Antrag der Kommission für den Steuerausgleich der katholischen Kirchgemeinden vom Regierungsrat jeweils für vier Jahre in einem Reglement festgelegt werden (Reglement für den Steuerausgleich zwischen den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 18. Mai 1998; BGS 446.21).

Weitere Einzelheiten des Steuerausgleichs sind in der Verordnung über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden vom 11. November 1955 geregelt (BGS 446.2).

3. Vorgeschichte

Bis Mitte der Neunzigerjahre hat der Regierungsrat das Reglement für den Steuerausgleich der katholischen Kirchgemeinden jeweils gemäss Antrag der Kommission für den Steuerausgleich genehmigt. Beim Steuerausgleich für die Jahre 1996 - 1999 war dies nicht mehr der Fall, da der Antrag der Kommission dem Wunsch der Regierung auf stärkere Berücksichtigung der Steuerkraft nicht in der geforderten Masse nachkam. Der Regierungsrat erliess daraufhin eine abweichende Ausgleichsregelung, welche für die Bezugsberechtigung nicht auf den durchschnittlichen Steuerfuss, sondern auf die Steuerkraft abstellte und den von den Kirchgemeinden angewandten Beitragssatz von 18 % auf 22 % erhöhte. Dagegen erhoben drei Kirchgemeinden beim Verwaltungsgericht Beschwerde mit dem Antrag, der Steuerausgleich für die Jahre 1996 - 1999 sei gemäss Antrag der Kommission für den Steuerausgleich verbindlich festzulegen. Diese Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 1997 gutgeheissen.

Das Verwaltungsgericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Autonomiebereich der Regelung von § 120 Abs. 3 StG nicht zu Gunsten des Regierungsrats geschaffen worden sei, sondern den Kirchgemeinden Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einräumen wolle. Diese Autonomie sei nur durch die Rechtskontrolle des Regierungsrats begrenzt. Das Verwaltungsgericht brachte damit,

vereinfacht formuliert, zum Ausdruck, dass der Regierungsrat aufgrund von § 120 Abs. 3 StG nicht selber eine ihm sachgerecht erscheinende Ausgleichsregelung festlegen, sondern die von der Kommission erarbeitete Regelung im Sinne von § 36 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) lediglich genehmigen oder zurückweisen könne.

In der Folge entschied sich der Regierungsrat, die Eckdaten des Steuerausgleichs unter den Kirchgemeinden auf gesetzlicher Ebene neu und detaillierter zu regeln. Im neuen Gesetz (Kantonsratsvorlage 808.2 - 10257) sollte unter anderem festgelegt werden, dass mindestens 20 % des Ertrages der Kirchensteuern der juristischen Personen zur Finanzierung des Steuerausgleichs zur Verfügung gestellt werden müssen (gemäss geltendem § 120 Abs. 3 StG 15 – 30 %). Ausserdem sollten die Steuerkraft als Kriterium für die Bezugsberechtigung sowie die Kriterien für die Berechnung der Ausgleichsleistungen direkt im Gesetz verankert werden.

Die vorberatende Kommission beantragte dem Kantonsrat damals mit 11 zu 4 Stimmen nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kommissionsmehrheit hielt dazu Folgendes fest:

„Der Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden funktioniert offensichtlich gut. Dem Reglement für den Steuerausgleich für die Jahre 2000 - 2003 haben alle Kirchgemeinden zugestimmt. Es hat keinen Sinn, eine gut funktionierende Lösung, die von allen Betroffenen getragen wird, zu ändern. Die Weitergeltung von § 120 Abs. 3 des alten Steuergesetzes, welcher die Rechtsgrundlage für den Steuerausgleich bildet, ist nicht befristet. Es mag zwar ein Schönheitsfehler sein, dass ein einzelner Paragraph des alten Steuergesetzes weiter gilt, dies ist aber kein Grund, um ein neues Gesetz zu schaffen. Wenn man aber diesen Schönheitsfehler beheben und die Rechtsgrundlage für den Steuerausgleich in einem neuen Gesetz festhalten will, soll sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die Rechtsgrundlage für den Steuerausgleich festzulegen, nicht aber die Details des Steuerausgleichs festzulegen, da dies weder notwendig noch wünschenswert ist.

Es wird viel und gern von der Stärkung der Gemeindeautonomie gesprochen. Was der Regierungsrat vorschlägt, geht genau in die entgegengesetzte Richtung. Die Autonomie der Kirchgemeinden soll im Bereich des Steuerausgleichs eingeschränkt werden. Dieses Ansinnen darf nicht unterstützt werden. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist zu beachten.

Die Kirchgemeinden haben bewiesen, dass sie Willens und fähig sind, den Steuerausgleich einvernehmlich zu regeln. Der jetzt geltenden Regelung des Steuerausgleichs (Reglement für die Jahre 2000 - 2003) haben alle Kirchgemeinden zugestimmt. Die Solidarität unter den Kirchgemeinden funktioniert.

Die Kirchgemeinden haben sich mit der Ausarbeitung des Reglements für die Jahre 2000 - 2003 sehr viel Arbeit gemacht und grosse Mühe gegeben, die Interessen aller Kirchgemeinden zu berücksichtigen. Die Regelung, welcher alle Kirchgemeinden zugestimmt haben, soll sich in der Praxis bewähren können. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Regelung ist es notwendig, dass das Reglement einige Jahre gilt. Bei der Festlegung des Reglements für die nächsten 4 Jahre können die Erkenntnisse berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit kann, sofern man den § 120 Abs. 3 des alten Steuergesetzes weghaben möchte, die Rechtsgrundlage für den Steuerausgleich in einem separaten Gesetz festgelegt werden.“

An der Sitzung vom 26. April 2001 schloss sich der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission an und beschloss mit 40 : 9 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

4. Wirkungen der bisherigen Steuerausgleichspraxis im Mehrjahresvergleich

a) Steuerfussentwicklung zwischen 1971 und 2002

Die Motionäre machen geltend, dass sich die Diskrepanz zwischen höchstem und tiefstem gemeindlichen Kirchensteuerfuss in den letzten 30 Jahren kaum verkleinert habe, sei doch die Differenz zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss im Jahre 1971 bei rund 67 % und im Jahr 2000 immer noch bei 62 % gelegen.

Tatsächlich betrug im Jahre 1971 die prozentuale Differenz zwischen höchstem (40 %) und tiefstem Steuerfuss (16 %) nicht 67 % sondern 250 %. Diese Differenz reduzierte sich bis ins Jahr 2002 um 198 % auf 52 % (2002 betrug der höchste Steuerfuss 15 %, der niedrigste Steuerfuss 9,9 %).

Steuerfussentwicklung 1971 – 2002 in %-Punkten der einfachen Steuer (100 %)		
<i>Kath. Kirchgemeinde</i>	<i>1971</i>	<i>2002</i>
Zug	16	10
Oberägeri	40	14
Unterägeri	30	14
Menzingen	35	15
Baar	25	11 (9,9)*
Cham-Hünenberg	27	12
Steinhausen	30	14
Risch	35	13
Walchwil	24	15
Neuheim	40	15
Durchschnittlicher Steuerfuss	30,2	13,3 (13,2)*

* = Rabatt von 10 % auf dem Steuerfuss von 11 % (entspricht einem Steuerfuss von 9,9 %)

Zudem ist zu beachten, dass die von den Motionären angewendete Vergleichsrechnung nur bedingt Aussagen über eine Annäherung der Steuerfüsse im Mehrjahresvergleich erlaubt und zu Fehlinterpretationen verleitet. Würden die Kirchgemeinden irgendwann einmal Steuerfüsse von 1 bis 2 % erreichen, so läge die prozentuale Differenz zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss gemäss Berechnung der Motionäre bei 100 %, obwohl die effektive Abweichung nur gerade 1 Steuerfussprozentpunkt beträgt.

Aussagekräftige Mehrjahresvergleiche ergeben sich daher nur durch eine Gegenüberstellung effektiver Abweichungen in Steuerfussprozentpunkten. Diese Art von Vergleich ergibt, dass sich die Differenz zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss in den Jahren 1971 bis 2002 von 24 Steuerfussprozentpunkten auf 5,1 Prozentpunkte reduziert hat.

b) Steuerfussentwicklung unter der Herrschaft des neuen Steuerausgleichsreglements für die Ausgleichsjahre 2000 - 2003

Eine abschliessende Beurteilung der Steuerfussentwicklung unter der Herrschaft des neuen Steuerausgleichsreglements wird erst nach Ablauf der vierjährigen Geltungsdauer im Jahre 2003 möglich sein.

Bereits jetzt steht jedoch fest, dass sich die Differenz zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss seit Einführung des neuen Steuerausgleichsreglements im Jahre 2000 nur um 2 Steuerfussprozentpunkte verringert hat, sank sie doch in den Jahren 1999 bis 2002 von 7,1 auf 5,1 Prozentpunkte.

Acht Kirchgemeinden weisen für das Jahr 2002 einen um 1 bis 2 Prozentpunkte tieferen Steuerfuss auf als noch im Jahre 1999. Keine Kirchgemeinde musste in dieser Periode ihren Steuerfuss erhöhen. Lagen 1999 sieben Kirchgemeinden über dem Durchschnittsfuss waren es 2002 nur noch deren sechs.

Steuerfussentwicklung 1999 – 2002 in % der einfachen Steuer (100 %)				
<i>Kath.Kirchgemeinde</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>
Zug	12	12	10	10
Oberägeri	15	15	14	14
Unterägeri	16	15	14	14
Menzingen	17	16	15	15
Baar	11 (9,9)*	11 (9,9)*	11 (9,9)*	11 (9,9)*
Cham-Hünenberg	13	11 (9,9)*	11	12
Steinhausen	15	15	15	14
Risch	15	15	14,25	13
Walchwil	16	15	15	15
Neuheim	15	15	15	15
Durchschnittlicher Steuerfuss	14,5 (14,4)*	14,0 (13,8)*	13,4 (13,3)*	13,3 (13,2)*

* = Rabatt von 10 % auf dem Steuerfuss von 11 % (entspricht einem Steuerfuss von 9,9 %)

5. Beurteilung des Motionsbegehrens

Die Forderung der Motionäre nach steuerlicher Gleichschaltung der Kirchgemeinden entspricht sinngemäss der auf Bundesebene propagierten materiellen Steuerharmomisierung.

Eine derartige steuerliche Gleichschaltung der Kirchgemeinden wäre nur möglich, wenn die zehn Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammengelegt oder zumindest eine rigorose Ausgabenkontrolle eingeführt würde, da gleiche Tarife allein noch kein genügendes Aufkommen für den erforderlichen Finanzausgleich garantieren.

Eine Abschaffung des Steuerwettbewerbs durch die Einführung eines Einheitssteuerfusses würde den Steuerdruck unweigerlich erhöhen. Durch eine Festsetzung der Steuerfüsse innerhalb einer bestimmten Bandbreite würde der Anreiz der Kirchgemeinden geschwächt, haushälterisch mit ihren Mitteln umzugehen.

In jedem Fall würden durch eine Umsetzung der Motionsbegehren demokratisch abgestützte Lösungen unter den katholischen Kirchgemeinden verunmöglicht und ihnen ihre Selbstverantwortung und Eigenständigkeit abgesprochen.

Demgegenüber schränkt die frühere regierungsrätliche Gesetzesvorlage die Autonomie der Kirchgemeinden in viel geringerem Ausmasse ein, da es sich dabei nur um ein Rahmengesetz handelt, dessen detaillierte Ausführung den katholischen Kirchgemeinden überlassen wird. Mit der darin vorgesehenen Festlegung des Mindestbeitragssatzes auf 20 % wird der bestehende Steuerausgleich verstärkt, auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt und dem Anliegen der Motionäre auf Verringerung der Steuerbelastungsunterschiede Rechnung getragen.

Aus diesen Überlegungen ist der Regierungsrat gegen eine steuerliche Gleichschaltung der Kirchgemeinden und für eine Neuregelung des Steuerausgleichs im Sinne der §§ 1 - 5 der früheren Gesetzesvorlage des Regierungsrats (vgl. Beilage).

6. Erläuterung der §§ 1 - 5 der Vorlage des Regierungsrats

§ 1 Ausgleichspflicht

Die Formulierung von § 1 entspricht weit gehend dem Zweckartikel des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989 (§ 1 FAG; BGS 621.1). Zudem wird die inhaltlich gleiche Regelung von § 1 des zurzeit geltenden Steuerausgleichsreglements der VKKZ auf Gesetzesstufe erhoben.

§ 2 Finanzierung

Entsprechend dem heute geltenden Recht soll nur ein Teil des Ertrags der Steuern juristischer Personen für den Steuerausgleich zur Verfügung stehen. Zurzeit kommt ein Ansatz von 18 % zur Anwendung. Mit der Festlegung des Mindestansatzes bei 20 % soll der Steuerausgleich verstärkt und damit die steuerlichen Belastungsunterschiede verringert werden.

§ 3 Bezugsberechtigung und Ausgleichsleistung

Absatz 1 legt als grundsätzliches, objektives und nicht manipulierbares Kriterium für die Bezugsberechtigung und die Ausgleichsleistung die Steuerkraft fest.

Absatz 2 ermöglicht es den Kirchgemeinden, neben der Steuerkraft auch auf die Differenz der Steuerfüsse und/oder die unterschiedliche finanzielle Belastung durch das Verwaltungsvermögen abzustellen, wobei diese beiden Kriterien zusammen nicht zu mehr als 50 % berücksichtigt werden dürfen. Beide Kriterien lehnen sich teilweise an § 3 des geltenden Steuerausgleichsreglements der VKKZ an.

§ 4 Ausrichtung der Ausgleichsleistungen

Mit dieser Bestimmung werden die Vollzugsorgane zur Transparenz verpflichtet.

§ 5 Ausführungsregelung

Der Vollzug des Steuerausgleichs obliegt heute der Kommission für den Steuerausgleich der katholischen Kirchgemeinden, die vom Regierungsrat zu Beginn der

Legislaturperiode auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Neu soll der Vollzug einschliesslich der Ausgestaltung der Detailregelung des Steuerausgleichs der VKKZ übertragen werden.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g**,

die Motion von Konrad Studerus, Bruno Pezzatti und Rosemarie Fährdrich Burger (Vorlage-Nr. 916.1 – 10584) im Sinne der §§ 1 – 5 der früheren Vorlage des Regierungsrates (Vorlage-Nr. 808.2 – 10257) teilweise erheblich zu erklären. Im Übrigen ist der Haupt- und Eventualantrag der Motionäre nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

KR Vorlage Nr. 808.2 - 10257